

**6. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages
in der Gemeinde Wangerland
(Gästebeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit den §§ 1,2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen, Ergänzungen und Streichungen**

Der § 4 Absatz 1 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder zur schulischen oder beruflichen Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten;

Der § 6 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Als Zahlungsnachweis oder Nachweis der Befreiung von der Gästebeitragspflicht wird eine Gästekarte/Jahresgästekarte in gedruckter oder digitaler Form ausgegeben, die den Namen, die Anschrift der Hauptwohnung (nur bei gedruckter Karte), den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Beitragspflichtigen enthält. Personen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c), die sich nur zur Berufsausübung oder zur beruflichen Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten, erhalten keine Gästekarte/Jahresgästekarte. Die Jahresgästekarte kann auf Wunsch mit einem Lichtbild versehen werden. Sollte kein Lichtbild verwendet werden, wird Sie nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis anerkannt. Die Jahresgästekarte ist solange zeitlich unbegrenzt gültig, bis die Voraussetzungen nach §2 nicht mehr erfüllt sind. Die Jahresgästekarte ist dann zurückzugeben.

Der § 6 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den kontrollberechtigten Personen vorzuzeigen oder elektronisch einlesen zu lassen. Die Gästekarte/Jahresgästekarte verbleibt im Eigentum der Gemeinde Wangerland. Bei missbräuchlicher Verwendung wird neben der Ahndung als Ordnungswidrigkeit die Gästekarte / Jahresgästekarte ersatzlos eingezogen.

Der § 7 Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft durch eine elektronische Erfassung mit dem von der Wangerland Touristik GmbH zur Verfügung gestellten Meldescheinsystem und dem Versand einer digitalen Gästekarte oder einem zur Verfügung gestellten Ausdruck der Gästekarte, die von der Wangerland Touristik GmbH ausgehändigt wird, festzustellen und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen. Der Gästebeitrag ist innerhalb von 7 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Wangerland Touristik GmbH zu entrichten.

Der § 11 Absatz 1 Buchstabe b) wird gestrichen. Die nachfolgenden Buchstaben „rücken“ vor.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hohenkirchen, den 28.09.2022

Szlezak, Bürgermeister